

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Aachen (VOL / B)



1. Vertragsbestandteile

1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteil:

- a. Die Vergabeunterlagen mit dem Angebotsschreiben und sämtlichen Anlagen (Leistungsbeschreibung / -verzeichnis, Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen usw.).
- b. Die Bewerbungsbedingungen der Stadt Aachen UVgO bzw. VgV.
- c. Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Aachen (VOL / B).
- d. Die besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen.
- e. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL / B).

1.2 Die VOL / B kann im Internet unter www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften oder bei der Zentralen Vergabestelle zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Nebenkosten (z. B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherungen, Autobahnmaut usw.), soweit im Leistungsverzeichnis / in der Leistungsbeschreibung hierzu keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

3. Verpackung

Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für die Stadt Aachen nicht. Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

4. Güteprüfung, Abnahme, Gefahrenübergang

Die Eigenschaften, der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Anforderungen, sind für die Güter der zu erbringenden Leistungen maßgebend und gelten als zugesichert, wobei diese den in der Leistungsbeschreibung / in dem Leistungsverzeichnis bezeichneten Eigenschaften entsprechen und den jeweils geltenden einschlägigen Normen Rechnung tragen müssen.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllen der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen. Wird die Abnahme der Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.

Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die Stadt Aachen über:

- a) bei Lieferung ohne Abnahme mit der Schlusszahlung
- b) bei Lieferung mit Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahme.

5. Rechnung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" deutlich zu kennzeichnen. Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot / mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti, Mengenrabatte usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen. Der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, ist aufzuführen.

Für selbständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden. Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart wurden, sind die Rechnungen hierüber ausschließlich mit den Preisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der als Abschlags- bzw. Vorauszahlung zu leistende Betrag wird ohne anteilige Umsatzsteuer gezahlt. Abweichend von dieser Regelung darf in den Rechnungen über Abschlags- und Vorauszahlungen die anteilige Umsatzsteuer hinzugesetzt werden, wenn der Auftragnehmer durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachweist, dass er nach den vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG 2005) versteuert wird.

6. **Änderung der Leistung**

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen der Stadt Aachen eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies der Stadt Aachen unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

Anträge auf Leistungsänderungen, die Mehrkosten verursachen, dürfen ausschließlich von der Dienststelle, die den ursprünglichen Auftrag erteilt hat, entgegengenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Erhalt der Mehrkosten.

7. **Unteraufträge für Teilleistungen**

Bei der Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer, soweit dies nach § 4 Abs. 4 VOL / B zulässig ist bzw. eine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, sind folgende Maßnahmen verbindlich:

- Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten.
- Der Unterauftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zu benennen.
- Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - gestellt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind bevorzugt mittelständische Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrages vereinbart ist (§ 21 Abs. 4 Mittelstandsgesetz NRW).

8. **Ausführungsunterlagen**

Die Stadt Aachen stellt dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Stadt Aachen ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9. **Ausführung**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges das volle uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

Die Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der vertraglich genannten Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern. Die Ausführungsfrist ist den Vergabeunterlagen bzw. in der Veröffentlichung festgelegt.

10. **Haftung, Mitteilung von Unfällen**

Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers. Die Stadt Aachen ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.

Unfälle auf der Aufbau-/Anlieferungsstelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

11. Insolvenz- und Vergleichsverfahren

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt er ein Vergleichsverfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Gewährleistung, Schadenersatzansprüche

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist nach dem BGB (2 Jahre).

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzelleistungen maßgebend.

13. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Für den Auftrag gelten ausschließlich die städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen. Unternehmens eigene AGB, die von den städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen abweichen, ihnen widersprechen oder diese ergänzen, haben keine Gültigkeit. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Stadt Aachen ihnen nicht nochmals nach Eingang des Angebotes ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Zuschlagserteilung gelten die städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform, solange in den übrigen Vergabeunterlagen keine abweichenden Regelungen (z. B. zur Textform) genannt wurden.